

**Satzung zum Erwerb des Hochschulzertifikats
Interkulturelle Kommunikation und Kooperation
(englische Bezeichnung: Intercultural Communication and Cooperation)
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

vom ...

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 56 Abs. 6 Nr. 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 und 3 des bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Satzung

Zweck dieser Satzung ist die Regelung der Zulassung und der Prüfungsbedingungen zum Erwerb des gebührenpflichtigen Hochschulzertifikates „Interkulturelle Kommunikation und Kooperation“ (englische Bezeichnung: International Communication and Cooperation) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München.

§ 2 Studienziele

- (1) ¹Das Zertifikat qualifiziert zur Übernahme von Aufgaben in international und interkulturell ausgerichteten Organisationen im Profit- und Non-Profit-Bereich, zum Beispiel in Funktionen der internationalen Personalentwicklung, in der internationalen Projektarbeit, in Programmen der Internationalen Zusammenarbeit, in der öffentlichen Verwaltung, in Beratung und Training.
- (2) Das interdisziplinär angelegte Zertifikatsprogramm sensibilisiert für den Einfluss von Kultur auf Denken, Wahrnehmen und Handeln und fördert ein kritisches Bewusstsein für kulturelle Aushandlungsprozesse. Es vermittelt anwendungsorientiertes Wissen über internationale Beziehungen, Prozesse und Institutionen, ein Verständnis der Möglichkeiten und Herausforderungen interkultureller Kommunikation sowie handlungsrelevante Kompetenzen für die interkulturelle und internationale Kooperation.

§ 3 Teilnahmevoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zur Teilnahme am Hochschulzertifikat sind:

1. Der Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen, mindestens sechs theoretische Studiensemester (= 180 ECTS-Kreditpunkte) umfassenden Hochschulstudiums und
2. Der Nachweis einer mindestens einjährigen Berufstätigkeit.

§ 4 Aufnahmeverfahren

- (1) ¹Mit dem Erwerb des Hochschulzertifikates kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester eines Studienjahres begonnen werden. ²Die Termine zum Bewerbungsschluss werden durch die Hochschule für angewandte Wissenschaften München in geeigneter Form bekannt gegeben. ³Die Bewerbung ist in elektronischer

Form mit den erforderlichen Unterlagen im Sachgebiet Immatrikulation der Hochschule für angewandte Wissenschaften München einzureichen.

- (2) Im Falle der Ablehnung ist die Bewerbung zu einem späteren Zeitpunkt erneut möglich.

§ 5 Studienangebot

- (1) ¹Das Hochschulzertifikat „Interkulturelle Kommunikation und Kooperation“ wird von der Fakultät für Studium Generale und interdisziplinäre Studien der Hochschule für angewandte Wissenschaften München angeboten.
- (2) ¹Das Hochschulzertifikat umfasst mindestens ein Pflicht- und drei Wahlpflichtmodule.²Die Wahlpflichtmodule können aus einem Katalog von Modulen im Studienplan ausgewählt werden. ³Näheres regelt der jeweils aktuelle Studienplan.
- (3) Es besteht weder ein Anspruch darauf, dass das berufsbegleitende Weiterbildungsangebot bei einer nicht ausreichenden Zahl von Teilnehmerinnen und/oder Teilnehmern durchgeführt wird, noch dass sämtliche in der Anlage 1 dieser Satzung vorgesehenen oder im Studienplan des Masterstudienganges „Interkulturelle Kommunikation und Kooperation“ hierfür festgelegten Lehrveranstaltungen tatsächlich angeboten werden.

§ 6 Voraussetzungen für den Erwerb des Hochschulzertifikates

Das Hochschulzertifikat „Interkulturelle Kommunikation und Kooperation“ wird erworben, wenn die Teilnehmerin/der Teilnehmer das Pflichtmodul *Interkulturelle Kommunikation* sowie mindestens drei weitere Wahlpflichtmodule erfolgreich absolviert und dabei jeweils die Modulendnote 4,0 (= ausreichend) oder besser erzielt hat.

§ 7 Prüfungskommission

- (1) ¹Zur Vorbereitung und Durchführung der zum Erwerb des Hochschulzertifikates „Interkulturelle Kommunikation und Kooperation“ geforderten Prüfungsleistungen wird in der Fakultät für Studium Generale und interdisziplinäre Studien der Hochschule für angewandte Wissenschaften München eine Prüfungskommission gebildet, die aus drei vom Fakultätsrat bestellten Professorinnen und/oder Professoren besteht.
²Mindestens eine der Professorinnen und/oder einer der Professoren muss an den Lehrveranstaltungen des Hochschulzertifikates beteiligt sein.
- (2) Die Prüfungskommission wählt die Vorsitzende/den Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter aus ihrer Mitte.

§ 8 Hochschulzertifikat

Über den erfolgreichen Abschluss des Zertifikatsprogramms „Interkulturelle Kommunikation und Kooperation“ wird von der Hochschule für angewandte Wissenschaften München ein Hochschulzertifikat gemäß dem Muster in der Anlage 2 zu dieser Satzung ausgestellt.

§ 9 Anwendung prüfungsrechtlicher Bestimmungen

Soweit in der vorliegenden Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, gelten die Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 sowie die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München (ASPO) vom 6. Januar 2018 in ihrer jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.

Anlage 1

Hochschulzertifikat „Interkulturelle Kommunikation und Kooperation (weiterbildend, berufsbegleitend)

1) Lfd. Nr.	2) Module	3) Modules	4) SWS	5) ECTS- Kredit- punkte	6) Art der Lehrver- anstaltung	7) Prüfungsformen
	Interkulturelle Kommunikation	Intercultural Communication	2	3	SU	schrP
	Wahlpflichtmodul 1	Elective 1	2	3	SU	schrP oder ModA
	Wahlpflichtmodul 2	Elective 2	2	3	SU	schrP oder ModA
	Wahlpflichtmodul 3	Elective 3	2	3	SU	schrP oder ModA
Summe der SWS und ECTS-Kreditpunkte			8	12		



Frau

geboren am

hat an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München

Fakultät Studium Generale und Interdisziplinäre Studien

das Hochschulzertifikat

„Interkulturelle Kommunikation und Kooperation“

erworben.

Folgende Lehrveranstaltungen wurden erfolgreich abgeschlossen:

Endnoten

Einführung in die interkulturelle Kommunikation

Für den Erwerb des Hochschulzertifikats ist der erfolgreiche Abschluss von mindestens vier Lehrveranstaltungen notwendig.

München, den 25. März 2019

Der Präsident

Die Vorsitzende
der Prüfungskommission

Prof. Dr. Martin Leitner

(Siegel geprägt)

Prof. Dr. Isolde Kurz

Notenstufen:

sehr gut = 1,0-1,5; gut = 1,6-2,5; befriedigend = 2,6-3,5; ausreichend = 3,6-4,0; nicht ausreichend = über 4,0;

Prädikat m.E.a. = mit Erfolg abgelegt